

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
<b>V/0445/2010/1</b>
Auskunft erteilt: Herr Paschert Frau Rengshausen
Ruf: 492-5890 492-5156
E-Mail: Paschert@stadt-muenster.de RengshausenN@stadt-muenster.de
Datum: 23.08.2010

Betrifft

Jugendrat der Stadt Münster- Weiterentwicklung und Profilschärfung

Beratungsfolge

09.09.2010	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
09.09.2010	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
14.09.2010	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
14.09.2010	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
21.09.2010	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
22.09.2010	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
29.09.2010	Hauptausschuss	Vorberatung
29.09.2010	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

- I. Es wird beschlossen, dass sich die Struktur des Jugendrates der Stadt Münster wie folgt weiterentwickelt:
  1. Der Jugendrat wird mit dem Ziel der Vereinfachung des Wahlverfahrens und der unbürokratischeren Handhabung der Gremien in einer stadtweiten Wahl direkt gewählt.
  2. Die Jugendforen werden zugunsten von gewählten Stadtteilvertretern aufgelöst.
  3. Es werden pro Stadtbezirk jeweils fünf Stadtteilvertreter/ Stadtteilvertreterinnen gewählt.
  4. Die Mitglieder des Jugendrates werden von fünfzehn auf dreißig Gremienmitglieder/Innen aufgestockt.
  5. Der Jugendrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, bestehend aus drei Mitgliedern.
  6. Die Schriftführung wird durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien sichergestellt.
- II. Die „Satzung für die Wahl der Jugendforen der Stadt Münster (Wahlordnung Jugendforen)“ und die „Satzung für den Jugendrat der Stadt Münster und die Jugendforen“ werden aufgehoben.
- III. Die „Satzung für den Jugendrat der Stadt Münster“ (**Anlage 1 zur Vorlage V/0445/2010**) und die „Satzung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster – Wahlordnung Jugendrat“ (**Anlage 2 zur Vorlage V/0445/2010**) werden **mit den in der Anlage 1 zu dieser Vorlage dargestellten Änderungen** beschlossen.

- IV. Die Verwaltung wird beauftragt, die Wahl des Jugendrates **im ersten Quartal 2011** auf der Grundlage der geänderten Satzung für die Wahl des Jugendrates durchzuführen.
- V. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Möglichkeit der Online-Bewerbung für die Jugendratswahl 2010 von der Verwaltung umgesetzt wurde.
- VI. Folgende Ratsanträge und Anregungen gem. § 24 GO NRW sind mit dieser Beschlussvorlage im Hinblick auf das Beteiligungsgremium „Jugendrat“ aufgegriffen“:
- Antrag der CDU-Fraktion „ Rathaus öffnen: Mehr Mitbestimmung für Kinder und Jugendliche in Münster“ vom 23. Februar 2010
  - Antrag Bündnis 90/ Die Grünen/GAL-Fraktion: „ Kinder und Jugendliche wirken an der Gestaltung ihrer Lebenswelt mit- Partizipation und Partizipationsformen für Kinder und Jugendliche in der Stadt Münster altersgerecht ausbauen und weiterentwickeln,“ vom 12.04.2010
  - Anregung gem. § 24 GO NRW, des Jugendrates der Stadt Münster: „Antrag auf Rede- und Stimmrecht in allen Ausschüssen des Rates der Stadt Münster und allen Räten in NRW“ vom 06.04.2010 (als Anlage 3 beigefügt)

#### II. Kosten/Folgekosten

Nach dem Beschluss des Rates vom 05.04.2006 stehen seit 2006 ff. jährlich 5.000 Euro für die Arbeit (Projekte und Maßnahmen) des Jugendrates der Stadt Münster zur Verfügung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass darüber hinaus für die Durchführung der Wahl des Jugendrates dem Amt für Bürgerangelegenheiten alle zwei Jahre Kosten in Höhe von 5.000 Euro für Sachkosten (inkl. Portokosten) entstehen, die budgetneutral zur Verfügung stehen.

Für die Organisation und Durchführung der Wahl werden wie bisher die ämterübergreifenden Personalkosten budgetneutral zur Verfügung gestellt.

Für die laufende Arbeit des Jugendrates und für die pädagogische Begleitung werden wie bisher im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien die Personalkosten, Sachkosten, Fortbildungskosten und Raumressourcen budgetneutral zur Verfügung gestellt.

#### III. Finanzierung/Mittelbereitstellung

Über den bisher in der Produktgruppe 0602 – Kinder- und Jugendarbeit - bereit gestellten Ansatz müssen keine weiteren Mittel bereitgestellt werden.

#### **Begründung:**

#### **Ausgangslage**

In den letzten Monaten wurde gemeinsam mit dem Jugendrat und den Jugendforen das neue Konzept des Jugendrates intensiv diskutiert und weiterentwickelt. Auf der Grundlage dieser Arbeitsergebnisse erstellte die Verwaltung die Vorlage V/0445/2010 „Jugendrat der Stadt Münster - Weiterentwicklung und Profilschärfung“.

In der Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 30.06.2010 stellte die SPD-Fraktion im Rahmen der Beratung der Vorlage V/0445/2010 folgenden Änderungsantrag:

„Der Ausschuss möge beschließen:

1. Die „Satzung für den Jugendrat der Stadt Münster“ wird in § 16 (Kompetenzen) Abs. 2 wie folgt geändert:

Neu § 16 Abs. 2:

Der Jugendrat entsendet darüber hinaus jeweils eine/n Vertreter/in aus seiner Mitte mit Rede- und Antragsrecht (ohne Stimmrecht) in den Ausschuss für Schule und Weiterbildung, in den Sportausschuss sowie in die Bezirksvertretungen.

2. Die „Satzung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster“ wird in § 7 Abs. 2 (1. Satz) wie folgt geändert:

Neu § 7 Abs. 2 (1. Satz):

Gewählt wird an den weiterführenden und den beruflichen Schulen Münsters.“

Nach Beratung und rechtlicher Erörterung wurde die Vorlage wegen weiteren Beratungsbedarfs vertagt. Über den o. g. Antrag wurde nicht abgestimmt.

Des Weiteren ist zwischenzeitlich folgender Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 08.07.2010 zur Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 22.09.2010 bei der Verwaltung eingegangen:

„Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familie möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob die Zusammensetzung des neuen Jugendrats so geändert werden sollte, dass sich Größe bzw. Bevölkerungszahl der sechs münsterschen Stadtbezirke in der Zahl der jeweils entsandten Mitglieder widerspiegeln.“

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich beide Anträge – unabhängig von der ausstehenden Beschlussfassung darüber - rechtlich und inhaltlich geprüft.

### **1. Rede- und Antragsrecht im Ausschuss für Schule und Weiterbildung, im Sportausschuss und in den Bezirksvertretungen**

Wie bereits in der Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 30.06.2010 berichtet, hat sich die Rechtslage seit der Einführung des Jugendrates im Jahr 2006 nicht geändert. Seinerzeit wurde nach einer umfangreichen Prüfung durch die Verwaltung festgestellt, dass eine Mitgliedschaft in den Bezirksvertretungen und in den vom Rat auf der Grundlage der Gemeindeordnung NW (GO NW) gebildeten Ausschüssen rechtlich nicht möglich ist.

Die Ausnahme bildet der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien aufgrund der sondergesetzlichen Bestimmungen.

Eine Einbindung und aktive Teilnahme in den Sitzungen der Bezirksvertretungen, des Ausschusses für Schule und Weiterbildung und des Sportausschusses war bisher gewollt. Auch künftig soll nach den seinerzeit auch mit der Politik abgestimmten Empfehlungen und Regelungen verfahren werden. Diese beinhalten, dass jeweils ein benanntes Mitglied des Jugendrates sowie eine Stellvertretung die Einladung einschließlich der Sitzungsunterlagen erhält.

In den Bezirksvertretungen wird das Mitglied im Sinne des § 36 Abs. 5 Satz 4 GO NW behandelt, nachdem dazu vorab in der jeweiligen Bezirksvertretung Einvernehmen hergestellt wurde („ zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können Sachverständige und Einwohner gehört werden.“) Vorschläge und Empfehlungen können sodann von Mitgliedern der Bezirksvertretungen zum Antrag erhoben werden. In den genannten Ausschüssen wird in dementsprechender Weise verfahren.

Diese Empfehlungen sollen auch nach der Weiterentwicklung und Profilschärfung des Jugendrates im Sinne der Vorlagen V/ 0445/2010 bzw. V/0445/2010/1 aufrecht erhalten werden.

Eine Umsetzung der Ziffer 1. des Antrags der SPD-Fraktion ist aus den genannten Gründen jedoch rechtlich nicht möglich und wird daher von der Verwaltung im Beschlussvorschlag dieser Vorlage nicht aufgegriffen.

## 2. Wahllokale in den beruflichen Schulen

Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen in Münster, die am Wahltag 12 Jahre alt, aber noch nicht 18 Jahre alt sind. Die beruflichen Schulen werden u. a. auch von wahlberechtigten Schülern und Schülerinnen besucht. Diese Schüler/-innen haben auch in der Vergangenheit die Möglichkeit der Wahl in den Wahllokalen der jeweiligen Bezirksverwaltungen bzw. Im Bürgerbüro Mitte gehabt.

Künftig sollen neben den Wahllokalen in den weiterführenden Schulen auch in den beruflichen Schulen Wahllokale eingerichtet werden.

Um an allen Schulen eine stärkere Einbindung der Schulen zu erzeugen, ist es wünschenswert die Wahlvorstände in den Wahllokalen jeweils mit einem Mitarbeiter/-in der Jugendhilfe und einem Mitarbeiter/-in aus den Schulen zu besetzen.

Ziffer 2. des Antrags der SPD-Fraktion wird damit aufgegriffen.

## 3. Besetzung des Jugendrates nach Größe der Stadtbezirke

Die Frage, wie sich der Jugendrat der Stadt Münster zusammensetzt, unterliegt nur allgemeinen rechtlichen Überlegungen. Die GO NRW trifft dazu keine Bestimmungen. Ob die Bevölkerungszahl oder die Größe (=Fläche) des Stadtbezirks ein Kriterium sein soll und /oder welche Gewichtung vorgenommen werden soll, ist daher vorwiegend eine politische Frage.

Eine proportionale Besetzung des Jugendrates der Stadt Münster würde sich demnach wie folgt aufteilen:

Bezirk	Bisheriger Vorschlag	Proportionale Verteilung *
Mitte	5	8
West	5	7
Hiltrup	5	5
Nord	5	4
Ost	5	2
Südost	5	4
Insgesamt	30	30

\* Ergebnis nach den prognostizierten Wahlberechtigten zum 01.03.2011

In den letzten Monaten wurde gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen der Stadt Münster eine Weiterentwicklung der Beteiligungsform „Jugendrat“ entwickelt. Die Jugendlichen haben auf der Grundlage ihrer Erfahrungen mit der Gremienarbeit in den letzten Jahren ein Beteiligungsmodell erarbeitet, welches sie für pragmatisch, realistisch und handlungsfähig halten.

Als „Experten“ in eigener Sache haben sie sich im Rahmen eines Workshops auch mit der Frage nach der Zusammensetzung des Jugendrates, gemessen an der Größe der Stadtbezirke, befasst. Sie sind sehr verantwortungsvoll mit dieser Frage umgegangen und nach einer intensiven Beratung haben sie sich einstimmig für die „gleiche Anzahl“ entsandter Mitglieder ausgesprochen. Die beteiligten Kinder und Jugendlichen haben demnach den Beschluss gefasst: „Pro Stadtbezirk fünf gewählte Vertreter/Innen in den Jugendrat zu entsenden“.

Um eine Arbeitsfähigkeit des Jugendrates zu gewährleisten, soll das Gremium nicht größer als 30 Personen sein. Aus Sicht der Verwaltung ist bei einer gleichmäßigen Verteilung von jeweils 5 Jugendlichen die Wahrscheinlichkeit höher, dass zumindest eine Vertretung pro Stadtbezirk gegeben ist. Eine Vertretung für den Bezirk Ost mit nur 2 Personen wäre nicht immer gewährleistet.

Die Verwaltung empfiehlt, im Sinne praktizierter Mitbestimmung und Mitsprache von Kindern und Jugendlichen in Münster, sie in ihrem demokratisch entstandenen Beschluss zu unterstützen.

Nach Prüfung schlägt die Verwaltung daher vor, die Zusammensetzung des Jugendrates nach der von den Kindern und Jugendlichen erarbeiteten Zuordnung festzulegen und keine Aufteilung auf Grundlage der Bevölkerung der Stadtbezirke vorzusehen.

#### **4. Jugendratswahl 2011**

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien wird in Kooperation mit dem Amt für Bürgerangelegenheiten die Wahl des Jugendrates im ersten Quartal 2011 auf der Grundlage der geänderten Satzung für die Wahl des Jugendrates durchführen.

Nach den Bestimmungen der Wahlordnung soll die Wahl in der Regel bis spätestens vier Monate nach Schuljahresbeginn durchgeführt werden.

Da die Beratung der Vorlage V/0445/2010 „Jugendrat der Stadt Münster – Weiterentwicklung und Profilschärfung“ in einigen Gremien vertagt wurde, ist eine Durchführung der Wahl im Dezember 2010 nicht mehr realisierbar. Auf die Notwendigkeit, den Wahltermin zu verschieben, wurde in der letzten Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 30.06.2010 von Seiten der Verwaltung bereits hingewiesen.

I. V.

Bickeböller  
Stadtkämmerin

#### **Anlagen:**

- Änderungen in der „Satzung für den Jugendrat der Stadt Münster“ und in der „Satzung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster – Wahlordnung Jugendrat“ (in Abweichung von der Vorlage V/0445/2010 beigefügten Fassungen)
- Antrag der SPD- Fraktion „Jugendrat der Stadt Münster – Weiterentwicklung und Profilschärfung“ vom 30.06.2010
- Antrag der CDU- Fraktion „Jugendrat der Stadt Münster“ vom 08.07.2010

Änderung in der „ Satzung für den Jugendrat der Stadt Münster“ und in der „Satzung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster- Wahlordnung Jugendrat“ (in Abweichung von der Vorlage V/0445/2010 als Anlage beigefügten Fassungen):

1. „Satzung für den Jugendrat der Stadt Münster“

§ 14 Sitzungen

4)

Bis zur Wahl des Vorstandes wird die konstituierende Sitzung von der Verwaltung geleitet. Nach der Wahl übernimmt ein Mitglied des Vorstandes die Sitzungsleitung. In den folgenden Sitzungen wird die Sitzungsleitung abwechselnd durch ein Mitglied des Vorstandes wahrgenommen.

5)

Die Beschlüsse des Jugendrates sind bei einer Mehrheitsentscheidung der anwesenden Mitglieder gültig. Zur Beschlussfassung müssen mindestens zehn Mitglieder des Jugendrates anwesend sein.

(redaktionelle Änderung)

2. „Satzung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster- Wahlordnung Jugendrat“

§ 7 Wahlhandlung

1)

Der Tag der Wahl wird vom Wahlleiter festgelegt; für berufliche Schulen können abweichende Regelungen getroffen werden.

2)

Gewählt wird an den weiterführenden und den beruflichen Schulen Münsters. Für Schülerinnen und Schüler die die Münsteraner Schulen nicht besuchen, wird ein zentraler Wahlort eingerichtet. Der Wahlleiter kann abweichende Wahlorte festlegen und macht diese bekannt.

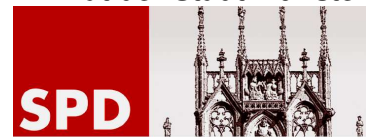
( inhaltliche Änderung)

Änderungsantrag  
zur Vorlage V/0445/2010

**Jugendrat der Stadt Münster –  
Weiterentwicklung und  
Profilschärfung**

30.06.2010

**SPD-Fraktion  
im Rat der Stadt Münster**



Münzstr. 15  
48143 Münster  
Telefon: 0251/ 45 314  
Fax: 0251/ 511 750  
[spdfrak@muenster.de](mailto:spdfrak@muenster.de)  
[www.spd-muenster.de](http://www.spd-muenster.de)

Der Ausschuss möge beschließen:

1. Die „Satzung für den Jugendrat der Stadt Münster“ wird in § 16 (Kompetenzen) Abs. 2 wie folgt geändert:

Neu § 16 Abs. 2: *Der Jugendrat entsendet darüber hinaus jeweils eine/n Vertreter/in aus seiner Mitte mit Rede- und Antragsrecht (ohne Stimmrecht) in den Ausschuss für Schule und Weiterbildung, in den Sportausschuss sowie in die Bezirksvertretungen.*

2. Die „Satzung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster“ wird in § 7 Abs. 2 (1. Satz) wie folgt geändert:

Neu § 7 Abs. 2 (1. Satz): Gewählt wird an den weiterführenden *und den beruflichen Schulen* Münsters.

Begründung:  
erfolgt mündlich

Anne Hakenes  
und Fraktion



08. Juli 2010

Änderungsantrag zur Vorlage 0445/2010

**„Jugendrat der Stadt Münster“**

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familie möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob die Zusammensetzung des neuen Jugendrats so geändert werden sollte, dass sich Größe bzw. Bevölkerungszahl der sechs münsterschen Stadtbezirke in der Zahl der jeweils entsandten Mitglieder widerspiegeln.

Begründung:

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Einwohnerzahlen der sechs münsterschen Stadtbezirke erscheint es nicht nachvollziehbar, wieso alle Stadtbezirke dieselbe Anzahl an Mitgliedern entsenden dürfen. Auch die Zusammensetzung des Rates der Stadt Münster berücksichtigt die jeweilige Größe der Stadtbezirke.

Gez. Rickfelder  
und Fraktion

**CDU-Fraktion im Rat der Stadt Münster**

Fraktionsgeschäftsstelle  
Mauritzstraße 7-8 · 48143 Münster  
Telefon (0251) 4 18 43-0 · Telefax (0251) 4 31 36  
e-mail [fraktion@cdu-ms.de](mailto:fraktion@cdu-ms.de) · <http://www.cdu-ms.de>